

Satzung des Karate-Dojo Lehrte e.V.
(Version vom 06.03. 2004)

Seite 1

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Karate-Dojo Lehrte e.V." und hat seinen Sitz in Lehrte. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lehrte eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Karate-Do im traditionellen Sinne, dessen Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Karate-Do ist eine Kampfkunst, bei der alle Gliedmaßen des Körpers zur Verteidigung und zum Angriff eingesetzt werden.

Kennzeichnend für alle Formen der Betätigung im Karate-Do ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Karatetechniken werden daher vor der Trefferwirkung abgestoppt.

2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Karate in organisatorischer, sporttechnischer und geistiger Hinsicht.

Er lehrt die Stilrichtung "Shotokan" der Japan-Karate-Association (JKA).

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Lehrte.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern.

2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

3. Passives Mitglied ist, wer Mitglied im Karate-Dojo Lehrte e.V. ist, aber nicht am aktiven Trainingsbetrieb teilnimmt.

.../ Seite 2

Satzung des Karate-Dojo Lehrte e.V.
(Version vom 06.03. 2004)

Seite 2

§6 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§7 Mitgliederrechte

1. Alle Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können an Abstimmungen teilnehmen.
2. Vorstandsmitglieder sollen bei ihrer Wahl volljährig sein.

§8 Mitgliederpflichten

1. Alle Mitglieder haben den Vereinsbeitrag halbjährlich im voraus bis zum 15. Januar bzw. Juli zu zahlen. Bei Neuaufnahme ist einmalig eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Alle Mitglieder haben Anschriftenänderungen unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§9 Austritt, Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich. Die Abmeldung muß einen Monat vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrags von mehr als zwölf Monaten,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen eines Verhaltens, dass dem Ansehen des Vereins oder des Karate-Do schadet,
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche, Rechte und Pflichten des Mitglieds.

.../ Seite 3

§10 Haftungsausschuss

1. Der Verein und seine Mitglieder und Ehrenmitglieder haften für die Erfüllung ihrer Pflichten untereinander nur, wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben.
2. Diese Haft einschränkung gilt nicht, wenn und soweit eine Versicherung in Erfüllung ihres Versicherungsvertrages für den Schadenfall eintreten muss.

Organe des Vereins

A. Mitgliederversammlung

§11 Zusammentreten

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit den gleichen Befugnissen wie die ordentliche Mitgliederversammlung können stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf Grund des Verlangens von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder des gesamten Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§12 Einberufung

1. Der Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. Zu ordentlichen Vereinsversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

§13 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung einer ordentlichen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht sind.

§14 Beschlussfassung

1. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen dagegen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Wahlen sind grundsätzlich geheim und für jedes Amt gesondert vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl beantragt wird, die Wahl offen durch Abstimmung mittels Handzeichen erfolgen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren für ein Amt vorgeschlagenen keiner diese Stimmenzahl, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt. Zu dem Punkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden. Eine Abstimmung darf nur wiederholt werden, wenn das Stimmergebnis angezweifelt oder ein Formfehler behauptet wird.
5. Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Änderung der Satzung bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§15 Versammlungsleitung und Niederschrift

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vereinsvorsitzenden geleitet.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Es ist vom Vereinsvorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem für das Beschlussprotokoll Verantwortlichen zu unterschreiben.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Entlastung der Kassenprüfer
- e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) die Festsetzung der Beiträge
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Erledigung von Anträgen.

B. Vorstand

§17 Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Sportwart, zugleich stellvertretendem Vorsitzendem
- c) dem Jugendwart
- d) dem Kassenwart.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/-in beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ein.

Satzung des Karate-Dojo Lehrte e.V.
(Version vom 06.03. 2004)

Seite 6

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von/vom Vorsitzenden und vom/von der/dem Protokollführenden zu unterschreiben ist.

5. Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten/-innen hinzuziehen, die zu einer Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Der Vorstand kann diese Referenten/-innen - soweit es sachdienlich erscheint - mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.

Er kann die Bildung von Ausschüssen vorschlagen und Arbeitsgruppen einrichten.

§18 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie endet mit der Aufnahme der Geschäfte durch den von der Mitgliederversammlung neugewählten Vorstand.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§19 Zuständigkeiten und Befugnisse der Angehörigen des Vorstands

a) Vorsitzender

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von beiden ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

2. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen.

b) Sportwart

1. Der Sportwart ist für die sporttechnischen Belange des Vereins zuständig. Er muss die nötige fachliche Qualifikation im Karatesport haben.

2. Der Sportwart ist stellvertretender Vorsitzender.

.../ Seite7

Satzung des Karate-Dojo Lehrte e.V.
(Version vom 06.03. 2004)

Seite 7

c) Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des Vereins zuständig.

d) Kassenwart

Der Kassenwart ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins zuständig.

§20 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer müssen dem Verein anzugehören. Sie müssen vom Vereinsvorstand unabhängig sein.

2. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie sind berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit unvermutet eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.

3. Über die jeweilige Kassenprüfung haben sie eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand und ggf. der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§21 Auflösung

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Abstimmung ist geheim.

§22 Gemeinnützigkeit

Das Karate-Dojo Lehrte e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports.

§23 Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

.../ Seite 8

Satzung des Karate-Dojo Lehrte e.V.
(Version vom 06.03. 2004)

Seite 8

§24 Verwaltungsausgaben

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen oder Spesen begünstigt werden.
2. Näheres regelt die Kosten- und Honorarordnung.

§25 Spesen

1. Zur Erledigung von Sonderaufgaben können dem Vorstand oder von ihm beauftragten Mitgliedern Spesen gewährt werden.
2. Näheres regelt die Kosten- und Honorarordnung.

§26 Vereinsvermögen bei Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 02. Juni 2003 in Kraft.